# Niederschrift Gemeinderat

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 19.04.2018 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:45 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, gegen Form und Frist der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.03.2018, die heute aufliegt, werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt (§ 24 Abs. 2 GeschO).

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Peter Felbermeier

Anwesende Gemeinderä-

te:

Claudia Kops Angelika Goldfuß Josef Brandmair

Josef Brandma Anton Bredl Ergun Dost

Anton Johann Eberl Dorothea Hansen

Josef Heigl
Simon Käser
Armgard Körner
Michael Kuffner
Ludwig Meier
Thomas Mittermair
Martin Müller

Bernhard Seidenath Ingrid Waizmann Wilhelm Welshofer

Entschuldigt fehlten:

Thomas Kranz

Dr. Manfred Moosauer Theodor Thönnißen

Vorsitzender:

Schriftführer:

Peter Felbermeier Erster Bürgermeister Peter Haslbeck

## Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil:

- 1. Erlass der Haushaltssatzung 2018
- 2. Entscheidung über die Errichtung von Wohnungen im Baugebiet Schrammerweg nach dem komm. Wohnraumförderprogramm
- 3. Änderung des Bebauungsplanes "Krautgärten 5. Änderung" in einem Teilbereich am Neufeldweg
- 4. Erlass einer Informationsfreiheitssatzung für die Gemeinde Haimhausen
- 5. Satzungserlass: Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Heigl-Weiher
- 6. Permakultur in Haimhausen "Kräuter statt Unkraut"; Antrag der Bürgerstimme Haimhausen
- 7. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2018
- 8. Bericht des Bürgermeisters
- 8.2 Erneuerung der Ortsdurchfahrt Fahrenzhausen
- 8.5 Spatenstich Mehrzweckgebäude
- 9. Wünsche und Anregungen
- 9.1 RIS-Darstellung

Von der Verwaltung war zusätzlich noch Herr Erath anwesend.

# Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19.04.2018

Zahl der geladenen Mitglieder: 21

Zahl der Anwesenden:

18

Entschuldigt:3

Nicht entschuldigt: 0

# 1. Erlass der Haushaltssatzung 2018

#### Sachverhalt:

Gemäß Art. 63 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlichen Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt einzustellen.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält die gemäß Art.63 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 2 KommHV-Kameralistik erforderlichen Bestandteile.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierauf wurden alle Gemeinderatsmitglieder per Email hingewiesen. Daraus resultierende Fragen wurden in der Haushaltsvorberatung am 11.04.2018 behandelt.

Der Haushalt 2018 schließt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 17.350.000 Euro, aufgeteilt in den Verwaltungshaushalt mit 11.420.500 Euro und den Vermögenshaushalt mit 5.929.500 Euro, ab. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 bedeutet dies eine Erhöhung des Haushaltsvolumens um 16,9 %. Sowohl im Verwaltungshaushalt (+701.500 Euro) sowie auch im Vermögenshaushalt (+1.807.500 Euro) ist ein beachtlicher Anstieg zu verzeichnen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist sowohl im Haushaltsjahr 2018 sowie auch über die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2021 gegeben.

#### VERWALTUNGSHAUSHALT

Das Volumen des Verwaltungshaushalts 2018 beträgt 11.420.500 Euro (2017: 10.719.000 Euro).

Die wichtigsten Kennzahlen des Verwaltungshaushalts:

EINNAHMEN	
Steuereinnahmen inkl. staatlicher Steueranteile	7.916.000 Euro
	(+763.000 Euro z.
	Vj.)
Gebühren, Nutzungsentgelte, staatliche Zuweisungen für lau-	3.211.500 Euro
fende Zwecke	(+234.000 Euro z.
	Vj.)
Sonstige Einnahmen (Zinsen, Konzessionen, Bodenordnung,	293.000 Euro
usw.)	(+30.500 Euro z. Vj.)

AUSGABEN	
Kreis- und Gewerbesteuerumlage	2.981.000 Euro
	(+89.000 Euro z. Vj.)
Personalkosten aller Einrichtungen	3.387.500 Euro
	(+232.000 Euro z. Vj.)
Sach- und Betriebsaufwand	3.529.000 Euro
	(+173.500 Euro z. Vj.)
Zuweisungen und Zuschüsse	1.434.000 Euro
	(+131.500 Euro z. Vj.)

Bei der Gewerbesteuer ist ein Anstieg in Höhe von 300.000 Euro auf insgesamt 1,8 Mio Euro zu verzeichnen. Gleichzeitig steigt damit die Gewerbesteuerumlage auf 388.000 Euro.

Die Schlüsselzuweisungen sind im Haushaltsjahr 2018 mit 336.500 Euro veranschlagt – so hoch wie seit zehn Jahren nicht mehr.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts steigen stetig. Dennoch ist eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 70.500 Euro im Haushaltsjahr 2018 geplant.

### **VERMÖGENSHAUSHALT**

Das Volumen des Vermögenshaushalts 2018 beträgt 5.929.500 Euro (2017: 4.122.000 Euro).

Die wichtigsten Kennzahlen des Vermögenshaushalts:

EINNAHMEN	
Beiträge	62.500 Euro
	(-512.500 Euro z. Vj.)
Staatliche Investitionszuweisungen	1.150.500 Euro
-	(+189.500 Euro z. Vj.)
Veräußerung von Grundstücken	4.640.000 Euro
	(+2.077.500 Euro z.
	Vj.)

AUSGABEN	T.
Investitionszuweisungen an Schulverband (Umlage Grund-	661.500 Euro
schule und Mittelschule)	
Geh- und Radweg entlang Hauptstraße bis zur B13 (Er-	125.000 Euro
werb von Grundstücken, Tiefbaumaßnahmen)	
Kläranlage – Betriebstechnische Anlagen (Sanierung	100.000 Euro
Schlammstapelbehälter, automatische Messeinrichtung,	
Überwachung Pumpstation, Notstromaggregat)	
Baumaßnahme Wohnanlage Schrammerweg	500.000 Euro
Erschließungskosten Baugebiet Schrammerweg/2. Bauab-	825.000 Euro
schnitt	

Auch der Bau der Turnhalle, Mensa und Vereinsräume im Rahmen der Bauherrengemeinschaft Turnhalle/Mensa GbR ist im Haushaltsjahr 2018 geplant. Die dafür

notwendigen Mittel werden über Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2017 bereitgestellt.

In die allgemeine Rücklage ist eine Zuführung in Höhe von 2.699.000 Euro geplant. Dies ist unter anderem auch durch die Einnahmen aus den Veräußerungen von Grundstücken in Höhe von insgesamt 4.640.000 Euro möglich.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigungen, die es der Verwaltung ermöglichen, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben führen. In der Haushaltssatzung 2018 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 6.999.000 Euro für den Bau der Turnhalle, der Vereinsräume sowie der Mensa, für den Bau des Geh- und Radweges entlang der Hauptstraße bis zur B13 und für den Bau der Wohnungsanlage im Baugebiet Schrammerweg festgesetzt.

Der Stellenplan wurde in der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses am 17.04.2018 vorberaten und dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

#### Beschluss Nr. 1:

Die vorgelegte Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen wird als Satzung erlassen.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

#### Beschluss Nr. 2:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 70 GO i.V.m. § 24 KommHV-K den vorgelegten Finanzplan 2017 bis 2021 als Bestandteil der Haushaltssatzung 2018.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

#### Beschluss Nr. 3:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Stellenplan 2018 als Bestandteil der Haushaltssatzung 2018.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

# 2. Entscheidung über die Errichtung von Wohnungen im Baugebiet Schrammerweg nach dem komm. Wohnraumförderprogramm

#### Sachverhalt:

In der Haupt- und Bauausschusssitzung vom 26.09.2017 hat Herr Dienersberger von der Regierung von Oberbayern über das am 01.01.2016 in Kraft getretene Wohnraumförderprogramm des Freistaats Bayern berichtet.

Das Förderprogramm kann ausschließlich von Kommunen in Anspruch genommen werden. "Die Zielgruppe des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms umfasst

Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Die Wohnungen sollen in angemessenem Umfang auch anerkannten Flüchtlingen entsprechend dem Bedarf vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Dies zu steuern ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Die Miethöhen sind von der Gemeinde so zu gestalten, dass die Wohnungen insbesondere auch von einkommensschwachen Personen wie Empfängern von Transferleistungen genutzt werden können."<sup>1)</sup>

Der Fördersatz beträgt 30% der Bau-, Baunebenkosten (Planungsleistungen) und Grundstückskosten. Bis zu 60% der Bau-, Baunebenkosten und Grundstückskosten werden mit einem zinsverbilligten Darlehen gefördert.

Zinssatz derzeit:

Bei 10 Jahren Laufzeit 0.00%

Bei 20 Jahren Laufzeit 0,50%

Bei 30 Jahren Laufzeit 0,79%.

10% der Kosten muss die Gemeinde als Eigenbeteiligung bringen; der Wert eines bereits vorhandenen Grundstücks wird auf die Eigenbeteiligung angerechnet.

Am 28.03.2018 fand eine Besprechung bei der Regierung von Oberbayern statt. Hier sollte geklärt werden, ob die auf dem Grundstück Fl.Nr. 232/6 (Baugebiet Schrammerweg) vorgesehene Bebauung für eine Förderung im Rahmen der Komm. Wohnraumförderprogramms in Betracht kommt.

Nach den bisher erteilten Aufträgen des Gemeinderats sollte auf dem Grundstück Fl.Nr. 232/6 ein Sozial- und Einheimischenmodell für Eigentumswohnungen sowie der Bau von Mietwohnungen umgesetzt werden. Die Umsetzung sollte durch das Kommunalunternehmen Liegenschaften erfolgen, das dafür bereits im vergangenen Jahr die wichtigsten Planungsaufträge erteilt hat. In der Klausurtagung des Gemeinderats im Spätherbst vergangenen Jahres wurde angeregt, die auf dem Grundstück möglichen 3 Wohnblöcke nach folgenden Kriterien zu errichten:

- 1 Wohnblock als Sozial- und Einheimischenmodell (Eigentumswohnungen)
- 1 Wohnblock als Mietwohnungen des KUL
- 1 Wohnblock als Mietwohnungen der Gemeinde, sofern eine Förderung nach dem KommWP sowohl finanziell als auch baulich sinnvoll ist.

Insbesondere war beim letzten Punkt (KommWP) die Frage, ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht die Baukosten erheblich in die Höhe treiben und ggfs. noch Wohnungen mit vernünftigen Zuschnitten errichtet werden können. Genau diese Fragen wurden in der Besprechung bei der Regierung von Oberbayern erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass an dem vorgelegten Planungsentwurf nur minimale Änderungswünsche geäußert wurden (Einrichtung der Bäder) und die bereits im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit (nahezu identisch mit den Mindestanforderungen nach der Bayer. Bauordnung) akzeptiert wurden. Bei der Vorstel-Nutzungskonzepts (Einheimischemodell/Mietwohnungen lung des KUL/Mietwohnungen Gemeinde) kam Seitens der Regierung von Oberbayern die Empfehlung, beide Mietwohnblöcke mit Fördergeldern nach dem KommWP zu errichten, was bedeuten würde, dass das KUL keine eigenen Mietwohnungen errichten könnte.

Die Empfehlung der Regierung von Oberbayern hätte allerdings weitreichende Folgen:

Für den Verkauf von 2/3 aus dem Grundstück Fl.Nr. 232/6 an das KUL hat die Gemeinde im Haushalt 2018 einen Erlös von 2.500.000 Euro eingeplant. Verwirklicht die Gemeinde nun selbst 2 der 3 Wohnblöcke auf dem Grundstück, bleibt nur noch 1/3 das an das KUL verkauft werden kann. Der Gemeinde würde somit die Hälfte des geplanten Erlöses, also rd. 1.250.000 Euro fehlen. Nach der Rücklagenentwicklung zur Finanzplanung 2018 bis 2021 wäre dies allerdings zu verkraften.

Ein weiterer beachtenswerter Punkt besteht in der oben erwähnten Zielgruppe des Förderprogramms. Zwar bekommt die Gemeinde die Zuwendung des Freistaats direkt mit dem Bau der Wohnungen. Indirekt soll die Zuwendung allerdings den künftigen Mietern zugutekommen, denn "Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist. Die Bemessung soll sich an den nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erstattungsfähigen Aufwendungen orientieren. <sup>(2)</sup>. Dies bedeutet, dass die Gemeinde während der Bindungszeit von 20 Jahren (Ziff. 9 der Richtlinie zum KommWP) nicht zum ortsüblichen Preis vermieten darf, sondern die Miete anhand der tatsächlichen Aufwendungen (Baukosten, Nebenkosten, Grundstückskosten abzüglich Zuwendungen von Dritten) zu bemessen hat.

Klartext: anstelle einer ortsüblichen Miete von 15 bis 16 Euro/qm hat sich die Miete an den Herstellungskosten abzüglich der staatlichen Zuwendung zu orientieren.

Um abschätzen zu können, von welcher Miethöhe bei Inanspruchnahme des KommWP ausgegangen werden könnte, hat die Regierung von Oberbayern uns freundlicherweise eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den ersten groben Kosten und Planentwürfen gefertigt.

Ausgangspunkte für die Berechnungen sind:

Grundstückskosten (Wert des eingebrachten Grundstücks): 1.157.400 Euro (900,00 €/m²)

Baukosten: 3.693.500 € (ca. 3.600 €/m² Wohnfläche).

Vermietbare Wohnfläche: 1.026 m² sowie 20 vermietbare TG-Stellplätze.

An Bewirtschaftungskosten (Mietausfallwagnis, Instandhaltungskosten und Verwaltungskosten) setzt die Regierung von Oberbayern 15,00 €/m² Wohnfläche an.

Das Ergebnis (s. Anlage) zeigt, dass bei einer 20-jährigen Laufzeit mit einem Mietzins von 9,50 €/m² ein jährliches Defizit von 13.023,00 Euro erwirtschaftet wird. [Nach eigener Hochrechnung bleibt bei einem Mietzins von 9,90 €/m² immer noch ein Defizit von 8.098 € pro Jahr].

Bei einer Finanzierung mit 30-jähriger Laufzeit und einem Mietzins von 9,00 €/m² wird ein jährlicher Mehrertrag von 8.076 € erwirtschaftet. [Nach eigener Hochrechnung wird bei einem Mietzins von 9,90 €/m² und einer Stellplatzmiete von 60,00 € ein jährlicher Überschuss in Höhe von 21.556 € erwirtschaftet].

Zur Wirtschaftlichkeitsberechnung ist allerdings anzumerken, dass ab einem gewissen Zeitpunkt Sanierungsmaßnahmen an einem Gebäude anstehen; im technischen Bereich in etwa bei 15 – 20 Jahren, an der Gebäudehülle, an Treppenhäusern und Tiefgaragen nach ca. 25 Jahren. Bei einem Mietpreis von 9,90 €/m² ist eine Darlehensfinanzierung über 20 Jahre unrealistisch, da die Gemeinde dann doppelt aus eigener Tasche zufinanzieren muss (jährliches Defizit und erste Sanierungsmaßnahmen); bei der 30-jährigen Darlehenslaufzeit sieht des Ergebnis ein wenig positiver aus. Allerdings dürfte nach 30 Jahren – aufgrund der voraussichtlichen Sanierungsmaßnahmen – auch kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Ein realistischer Mietpreis (s. Tabelle Mietpreisgestaltung) wird unter Einbeziehung von Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen im 25. Jahr nach Errichtung daher sowohl bei einer Darlehenslaufzeit von 20 als auch von 30 Jahren bei 10,90 €/m² liegen

- bei Darlehenslaufzeit von 20 Jahren erwirtschafteter Überschuss 84.260 € + 779.940 € Mieteinnahmen vom 21. bis 25. Mietiahr)
- bei Darlehenslaufzeit von 30 Jahren erwirtschafteter Überschuss von 846.700 €).

Grundsätzlich erscheint das Kommunale Wohnraumförderprogramm des Freistaats Bayern eine gute Möglichkeit auf dem Wohnungsmarkt vergünstigten Wohnraum anzubieten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen allerdings, dass ein Mietpreis unter 10,00 €/m² nicht realisierbar ist.

Unterlagen zum Kommunalen Wohnraumförderprogramm (Richtlinie, Handreichungen, Formulare etc.) sind unter <a href="https://www.innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/wohnungspakt/wohnraumfoerderung/index.php">www.innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/wohnungspakt/wohnraumfoerderung/index.php</a> einsehbar.

1) und 2) Quelle:

www.innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/wohnungspakt/wohnraumfoerderung

#### Diskussionsverlauf:

Vom Vorsitzenden wurde ergänzend erläutert, dass mit dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband noch zu klären ist, inwieweit die Gemeinde – ohne Vergaberechtsverstoß - in die bereits bestehenden Architekten-/Ingenieurverträge eintreten kann oder welche anderweitige Lösung angestrebt werden muss, da bekannter Weise das KU Liegenschaften bereits im letzten Jahr die Vergabeverfahren für die Architekten und Ingenieure auf eigenen Namen durchgeführt hat.

Der Vorschlag am Kommunalen Wohnraumförderprogramm teilzunehmen wurde von allen Gemeinderatsmitgliedern befürwortet, da dauerhaft ein "vergünstigter" Wohnraum in Haimhausen zur Verfügung gestellt werden kann – auch in dem Bewusstsein, dass der Gemeinde eingeplante Verkaufserlöse von rd. 1.000.000 Euro (Verkauf an KUL) fehlen werden und die Darlehensaufnahmen zu einer "relativ hohen Verschuldung" der Gemeinde führen werden

#### Beschluss Nr. 1:

Das Grundstück Fl.Nr. 232/6 Gemarkung Haimhausen wird von der Gemeinde zu einem Anteil von 2/3 zu sozialen Zwecken im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderprogramms des Freistaats bebaut und finanziert.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

#### Beschluss Nr. 2:

Soweit möglich, soll das Kommunalunternehmen Liegenschaften die Durchführung des Projekts übernehmen. Die entsprechenden Möglichkeiten sind zu eruieren.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

# 3. Änderung des Bebauungsplanes "Krautgärten - 5. Änderung" in einem Teilbereich am Neufeldweg

#### Sachverhalt:

Es ist geplant, das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1456/7 der Gemarkung Haimhausen umzubauen bzw. mit einem Anbau zu erweitern. Eine entsprechende Baugenehmigung liegt seit April 2017 vor.

Der Wohnhausumbau mit baulicher Erweiterung erfüllt in keiner Weise die Ansprüche zur Schaffung einer adäquaten weiteren Wohneinheit im Bestandsgebäude. Das Antragsschreiben ist dem Sachverhalt beigefügt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Krautgärten – 5. Änderung". Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist keine planerische optimale Baumöglichkeit möglich. Die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen sowie der zulässigen Grundfläche ist nicht möglich, da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn haben im Dezember 2017 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Ein grundlegender wesentlicher Punkt für die städtebauliche Entwicklung in einer Gemeinde stellt die Innenentwicklung vor Außenentwicklung dar.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes "Krautgärten – 5. Änderung" in den Jahren 2006/2007 wurde nicht im vollen Umfang die Nachverdichtung bei allen Grundstücken berücksichtigt. Bei dem Grundstücksquartier westlich des Schwebelbaches am Neufeldweg bei den Grundstücken FINr. 1456/7 und 1456/6 liegt die GRZ bei 0,18 bzw. 0,16 weit unter der durchschnittlichen GRZ auf das Gesamtgebiet bezogen von 0,25.

Nach der Baunutzungsverordnung liegt die Obergrenze in allgemeinen Wohngebieten bei einer GRZ von 0,4.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan für das Quartier der FlNr. 1456/6, 1456/7, 1456/10 und 1456/8 zu ändern (= Bebauungsplan Krautgärten, 7. Änderung) Mit den Beteiligten soll ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten geschlossen werden.

#### Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Krautgärten - 5.Änderung". Die 7. Änderung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1456/6, 1456/7, 1456/10, 1456/8 und 1456/9 der Gemarkung Haimhausen.

Ziel und Zweck der Überplanung ist die Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung.

Mit den Antragstellern ist einen städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

## 4. Erlass einer Informationsfreiheitssatzung für die Gemeinde Haimhausen

#### Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD beauftragte der Haimhauser Gemeinderat die Verwaltung in der Sitzung vom 22.01.2018 einstimmig mit der Erarbeitung eines Entwurfs für eine gemeindliche Informationsfreiheitssatzung. In enger Zusammenarbeit mit dem Initiator Hr. Ludwig Meier entstand der heute vorliegende Entwurf.

Auch das Landratsamt Dachau als Rechtsaufsichtsbehörde wurde im Rahmen der Entwurfs-Erarbeitung bereits um Stellungnahme bzw. rechtliche Würdigung gebeten. Wie dem beigefügten Schriftverkehr zu entnehmen ist, hält das Landratsamt es für rechtlich geboten, dass der "wissensdurstige" Gemeindeeinwohner ein berechtigtes Interesse vorträgt. Dies ist im Satzungstext aufzunehmen (=> § 3 Abs. 1). Für diese nachzuweisende Interesse sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen anzulegen, wie sich auch aus der Begründung des Gesetzgebers zu Art. 36 Bayer. Datenschutzgesetz ergibt.

Als Zeitpunkt des Satzungs-Inkrafttretens wird das konkrete Datum "1. Juni 2018" vorgeschlagen; dies ist der nächste Monatsbeginn nach Ablauf der gesetzlichen 14 tägigen Veröffentlichungsfrist. Alternative wäre, dass die Satzung 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt – und damit für den Bürger terminlich "unbestimmt".

Mit diesem Satzungserlass <u>bestätigt</u> die Gemeinde ihrer Bevölkerung nochmals deutlich deren Informationsrecht bzw. –anspruch gegenüber der der Gemeindeverwaltung, soweit im Einzelfall nicht schutzwürdige Interessen Einzelner (= Datenschutz) oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Dieser Informationsanspruch eines Bürgers bestand grundsätzlich auch schon vorher, verankert in diversen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. Art. 36 Bayer. Datenschutzgesetz; nur ist dies nicht unbedingt jedem bekannt. Aber auch nach Satzungserlass verbleibt beim Bürger die Pflicht, die von ihm begehrten Informationen nachzufragen (= "Holschuld" des Bürgers). Die Gemeindeverwaltung bemüht sich wohl im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit um die Weitergabe allgemein interessant erscheinender Informationen aus ihrer Arbeit; dies kann aber nie vollständig sein.

#### Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage beigefügte Informationsfreiheitssatzung.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

# Satzungserlass: Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Heigl-Weiher

#### Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Heigl-Weiher ist 1986 erlassen worden und somit über 30 Jahre alt. Deshalb wurde die Satzung den heutigen Gegebenheiten angepasst. So gab es z.B. bis vor einigen Jahren eine Verordnung über FKK, die inzwischen ausgelaufen ist und nicht erneuert wurde. Auch viele verschiedene elektronische (Wiedergabe-)geräte oder Kameras und Drohnen gab es vor über 30 Jahren nicht, zumindest nicht in der Hand eines "normalen" Bürgers.

Das Alter der Kinder, die das Erholungsgebiet alleine besuchen, wurde auf Anregung aus dem Gremium und nach Rücksprache mit Herrn Schröttle unseres Zweckverbandes Kinder- und Jugendarbeit von 7 auf 9 Jahre angehoben. Hintergrund hier ist, dass durch Zu- und Wegzüge die Anonymität zunimmt, durch Nutzung elektronischer Geräte die Fürsorge für die Umwelt abnimmt und durch die fehlende Wasserwacht am See unsichere Schwimmer leichter unbemerkt in Gefahr geraten können. Das Alter wurde nun mit der Möglichkeit, alleine mit dem Rad unterwegs zu sein, gekoppelt, da der See i.d. Regel mit dem Rad aufgesucht wird.

Die Satzung soll zum 01.05.2018, zur kommenden Badesaison, in Kraft treten.

#### Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Heiglweiher (Heiglweiher-Satzung).

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

# 6. Permakultur in Haimhausen - "Kräuter statt Unkraut"; Antrag der Bürgerstimme Haimhausen

#### Sachverhalt:

Vom stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der "Bürgerstimme Haimhausen" wurde am 26. März 2018 beiliegender Antrag gestellt.

Eine materielle Vorprüfung des Antrags erfolgte durch die Verwaltung entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 4 GeschO durch die Verwaltung bisher nicht.

Nach Auffassung der Verwaltung fällt die weitere Behandlung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2 GeschO in den Zuständigkeitsbereich des JUKSS-Ausschusses.

#### Diskussionsverlauf:

Herr Dost erläuterte den Antrag der Bürgerstimme Haimhausen zur Nutzung einer öffentlichen Fläche für eine Permakultur. Ergänzend beantragte Herr Dost, dass über

den Antrag – nach Möglichkeit – unmittelbar abgestimmt werden sollte und nicht erst in der kommenden JUKSS-Sitzung.

Bgm. Felbermeier erklärte, der Antrag werde entsprechend der Geschäftsordnung nur deshalb im Gemeinderat behandelt, weil er direkt an diesen gerichtet ist. Eine Verpachtung oder Nutzungsüberlassung einer Fläche von rd. 50 m² fällt nach der Geschäftsordnung in den Bereich der laufenden Verwaltung, also dem Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters. Wenn Seitens der Bürgerstimme nichts dagegen spräche, kann kurzfristig eine Entscheidung im Rathaus herbeigeführt werden.

Eine Beschlussfassung über den Antrag hat sich damit erledigt.

# 7. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2018

#### Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beurteilt für den in der letzten nichtöffentlichen Sitzung unter TOP 8.1 und TOP 9 gefassten Beschlüsse die Gründe der Geheimhaltung für weggefallen und beschließt deshalb entspr. Art. 52 Abs. 3 GO die Veröffentlichung.

Im Anschluss an die Beschlussfassung gab der Vorsitzende den Beschlussteil zur Thematik

- Geh- und Radweg entlang der Hauptstraße ortsauswärts bis zur B 13 Planer-Beauftragung
- Vergabe der Gebäude und Glasreinigung in den gemeindlichen Liegenschaften bekannt, die auch in der Anlage der Niederschrift beigefügt sind.

Abstimmungsergebnis: 18:0 (angenommen)

#### 8. Bericht des Bürgermeisters

#### Sachverhalt:

### 8.1 Bearbeitungsstand des angestrebten Geh- und Radwegs Hauptstraße ortsauswärts bis zur B 13

#### Sachverhalt:

- Am 04.04.2018 erfolgten entlang der Hauptstraße ortsauswärts in der künftigen Wegetrasse drei "Rammungen" sowie innerhalb der B 13, dort wo die künftige Übergangshilfe entstehen soll, weitere drei Kernbohrungen, jeweils zur Bestimmung des Untergrunds.
- Am 11.04.2018 fand im Rathaus ein Klärungsgespräch mit Hr. Brand/Reg.v.Obb und Hr. Grad/Staatl. Bauamt bezüglich einer staatl. Förderung des gemeindl. Radwegebaus statt. Es wurde besprochen, welche Unterlagen wann vorzulegen und welche Verfahrensschritte einzuhalten sind. Die Förderung des Wegebaus wird voraussichtlich nach GVFG erfolgen. Die Gemeinde kann dementsprechend

- mit einer Förderung im Umfang von 40 45 % rechnen. Die Gemeinde muss bis 01.09.2018 den Förderantrag vorlegen, wenn der Bau 2019 erfolgen soll.
- Das IB Dost ist gefordert bis Mitte August 2018 die erforderlichen baufachlichen Unterlagen für die Antragstellung bei der Reg.v.Obb zu erbringen und dies ist eine "sportliche" Zeitvorgabe.

Hr. Grad/Staatl. Bauamt ist bemüht bis Mitte Mai 2018 der Gemeinde einen (ersten) Vereinbarungs-Entwurf für den Bau einer Überquerungshilfe über die B 13 vorzulegen (vgl. GR-B. 22.04.2018).

# 8.2 Erneuerung der Ortsdurchfahrt Fahrenzhausen

#### Sachverhalt:

Am 29. März 2018 fand in der Straßenmeisterei Freising eine Verkehrsbesprechung bezüglich der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Fahrenzhausen (B13) statt.

Das Staatliche Bauamt Freising beabsichtigt voraussichtlich ab 11.06.2018 bis Ende 2018 den ersten Bauabschnitt der Maßnahme "Ausbau der Ortsdurchfahrt Fahrenzhausen" in zwei Bauphasen durchzuführen.

Der erste Bauabschnitt mit einer Länge von ca. 900 m wird vom Ortseingang Großnöbach bis zur Amperkanalbrücke, die im Zuge dessen ebenfalls saniert wird, erfolgen.

Die Baumaßnahme wird unter Vollsperrung durchgeführt. Die Umleitung erfolgt über Großeisenbach, Kleineisenbach, Giesenbach und Appercha zurück auf die B13. Die Gegenrichtung wird analog ausgeschildert. Für den ÖPNV / Schulbusverkehr wird mit Verspätungen zu rechnen sein.

Der zweite Bauabschnitt von der Amperkanalbrücke bis zum Kreisverkehr soll dann 2019 erfolgen. Die Umleitung ist geplant über Kreisverkehr Amperpettenbach – Lotzbach - Ampermoching – Haimhausen / Alleestraße zur B13.

Rechtzeitig vor Baubeginn werden Pressemitteilungen durch das Staatliche Bauamt Freising herausgegeben.

# 8.3 Amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2017

#### Sachverhalt:

Vom Statistischen Landesamt wurden im März 2018 die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2017 bekannt gegeben. Danach zählte die Gemeinde Haimhausen 5.558 Einwohner ohne Nebensitzen (zum Vergleich Stichtag 31.12.2016: 5.514 EW), der gesamte Landkreis Dachau insgesamt 151.843 Einwohner (150.839 EW).

# 8.4 Maibaum muss wegen Bauarbeiten vorübergehend weichen

#### Sachverhalt:

Nach dem 1. Mai 2018 wird der Maibaum gegenüber dem Rathaus abgebaut und erst wieder im Frühjahr 2019 von der Haimhauser Feuerwehr ein neuer aufgestellt.

Grund des vorübergehenden Maibaum-Abbaus ist, der für den Bau des Mehrzweckgebäudes benötigte Kran. Der Baum befindet sich im Wendekreis des Kran-Auslegers.

## 8.5 Spatenstich Mehrzweckgebäude

#### Sachverhalt:

Es ist soweit, am **Dienstag, den 24. April 2018 um 15:30 Uhr** findet der Spatenstich von unserem Mehrzweckgebäude statt.

Wir freuen uns, Sie zu diesem Anlass persönlich begrüßen zu dürfen!

### 9. Wünsche und Anregungen

Sachverhalt:

### 9.1 RIS-Darstellung

#### Diskussionsverlauf:

Frau Waizmann fragte an, ob im Ratsinformationssystem anstelle eines Platzhalters ("Nicht angezeigter TOP") bei Bericht des Bürgermeisters sowie bei Wünsche und Anregungen nicht der tatsächliche Text angezeigt werden kann bzw. welche Gründe gegen die tatsächliche Darstellung stehen.

Bgm. Felbermeier erklärte, er wisse keine Gründe die gegen die Anzeige des tatsächlichen Wortlauts stehen. Die RIS-Darstellung werde daher umgestellt.